



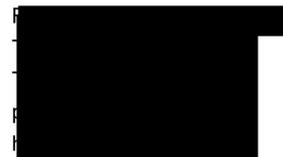
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Oktober
Seite 1 von 4

Frau



Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben



Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG)

Verlauf von Covid-19-Erkrankungen bei Kindern unter 12 Jahren

Ihre Mail vom 06.09.2021

Sehr geehrte Frau 

zu Ihrem Antrag vom 06.09.2021 nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG) ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

Begründung:

I.

Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage auf eine von Herrn Minister Dr. Stamp getätigte Aussage in einem Interview des DLF, wonach es bei den unter 12-jährigen de facto keine schweren Krankheitsverläufe gebe. In diesem Zusammenhang bitten Sie um Übersendung der Daten bzw. Studien, auf die sich diese Einschätzung gründe.

II.

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen aktualisiert auf seiner Homepage täglich die Daten zum Infektionsgeschehen in Nordrhein-Westfalen. Diese Daten lassen sich dabei auch nach Altersgruppen aufschlüsseln: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Eine Corona-Infektion wurde mit Stand 9. September 2021 in Nordrhein-Westfalen bei insgesamt 117.111 Personen unter 15 Jahren nachgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt waren in Nordrhein-Westfalen insgesamt sechs

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Personen unter 15 Jahren mit einer bestätigten Corona-Infektion verstorben. Jeder einzelne Todesfall und jeder Fall einer schweren Erkrankung sind tragisch und wird von Herrn Minister zutiefst bedauert.

Zur Ermittlung der Hospitalisierungsdaten von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen werden die Daten der elektronischen Meldedaten der Gesundheitsämter gemäß § 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugrunde gelegt. Für den Zeitraum vom 30.07.2021 bis 26.08.2021 sind 61 0-4-jährige, 24 5-9-jährige und 30 10-14-jährige Hospitalisierte für Nordrhein-Westfalen bekannt. Diesbezüglich ist einschränkend zu erwähnen, dass nicht bekannt ist, ob diese Hospitalisierungen aufgrund von Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus erfolgt sind oder inwiefern ein anderweitiger Hospitalisierungsgrund vorlag und die COVID-Diagnose nur begleitend im Rahmen der Hospitalisierung festgestellt wurde. Von den 61 Kindern unter 5 Jahren verteilten sich 38 Fälle auf Kinder unter einem Lebensjahr. Dies kann als Hinweis verstanden werden, dass es sich gegebenenfalls um Fälle von Neugeborenen handelt, bei denen das Kind positiv getestet wurde und die Hospitalisierung möglicherweise auch aufgrund der Geburtssituation erfolgt ist.

Im Hinblick auf die IfSG-Meldefälle ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese nicht in allen Fällen Angaben zum Hospitalisierungsstatus enthalten. Im betreffenden Zeitfenster 30.07.2021 bis 26.08.2021 lag der durchschnittliche Anteil der Meldefälle ohne Angabe zum Hospitalisierungsstatus zum Auswertungszeitpunkt über alle Altersgruppen bei 44%. Daher kann aus den vorgenannten Hospitalisierungszahlen kein Anteil an der Gesamtfallzahl abgeleitet werden.

Das MAGS hat dem MKFFI ferner mitgeteilt, dass intensivbehandlungspflichtige COVID-Verläufe bei Kindern klinisch praktisch keine Rolle spielten. Auf Basis der Daten des Informationssystems Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) sind zu einem wöchentlichen Stichtag Daten zu intensivpflichtigen Patienten in NRW-Krankenhäusern nach Altersgruppen verfügbar. Für die Woche vom 19.08.2021 bis 25.08.2021 hat das MAGS dem MKFFI mitgeteilt, dass lediglich eine intensivmedizinische Behandlung einer Person unter 12 Jahren und diese zudem im Kontext einer Frühgeburt bekannt ist. Für die darauffolgende Woche hat das MAGS zum Stichtag 1. September gegenüber dem MKFFI keine intensivmedizinische Behandlung einer Person unter 12 Jahren mitgeteilt.

Gemäß des PIMS-Updates der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie e.V. erfüllten zum Stichtag 5. September 2021 deutschlandweit 416 Kinder und Jugendliche mit nachgewiesener Corona-Infektion die Falldefinition der WHO. Für ca. die Hälfte dieser Patienten wird bei Entlassung eine vollständige Genesung angenommen. Anhaltende Fol-

geschäden haben nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie e.V. 6,7 Prozent der mit PIMS-diagnostizierten Patienten erlitten (<https://dgpi.de/pims-survey-update/>).

Mit Blick auf die insgesamt 412.849 (Zahlen des RKI mit Stand vom 9. September 2021) bestätigten Infektionen bei Personen unter 15 Jahren in ganz Deutschland ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verlaufs vergleichsweise gering. Auch muss das Dunkelfeld unerkannter Infektionen aufgrund der häufig symptomlosen Verläufe bei Kindern und Jugendlichen bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden.

Dem gegenüber müssen die erheblichen Folgen der Pandemiebekämpfung auf das seelische und körperliche Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen beispielsweise durch Isolation und Bewegungsmangel abgewogen werden. Minister Dr. Stamp ist im regelmäßigen Austausch mit Kinderärztinnen und Kinderärzten in Nordrhein-Westfalen, die bestätigen, dass schwere Verläufe sehr selten sind, dafür aber massive Risiken durch Einschränkungen bestehen. Auch öffentlich plädieren führende Epidemiologen, Kinderärzte, Virologen und Infektiologen dafür, die Auswirkungen der Pandemiebekämpfung für Kinder und Jugendliche bei politischen Abwägungen stärker zu berücksichtigen (bspw.: <https://www.zeit.de/gesundheit/2021-08/kinder-corona-krise-schule-oeffnungen-corona-impfung-infektionsschutz>).

In seiner Pressemeldung vom 1. September 2021 stellt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, LV Nordrhein und Westfalen-Lippe, fest, dass die pandemiebedingten Einschränkungen für Kinder eine größere Gefahr darstellen als das Risiko einer Corona-Infektion selbst: „Kinder waren zu keinem Zeitpunkt der Pandemie selbst in dem Maße gefährdet, wie sie Lasten und Einschränkungen der Pandemiepolitik ertragen mussten. [...] Es kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sein, dass das Wohl der Kinder allein auf Infektionsvermeidung reduziert wird. Niemand wünscht sich, dass Kinder unnötig und leichtfertig infiziert werden, allerdings ist das kindliche Immunsystem deutlich besser auf das Coronavirus eingestellt als die kindliche Seele auf anhaltende negative Einflüsse von Verboten und Vereinsamung.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de.

Seite 4 von 4

Hinweis nach § 5 Absatz 2 Satz 4 IFG NRW

Jeder hat das Recht, im Hinblick auf die Informationsfreiheit die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. Die Anschrift lautet:

Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 